

**5186/AB**  
Bundesministerium vom 01.04.2021 zu 5250/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.098.461

Wien, 16.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5250/J der Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Cristian Lausch und weiterer Abgeordneter betreffend Covid-19-Maßnahmen diskriminieren Blinde und Sehbehinderte wie folgt:**

**Frage 1:**

- *Wie bewerten Sie die Situation der Blinden und Menschen im Arbeitsleben mit Sehbehinderung im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen?*

---

Menschen mit Behinderungen haben die Auswirkungen der Pandemie im Besonderen zu tragen, einerseits als Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. mit Behinderungen und andererseits als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der angespannten Situation des Arbeitsmarktes.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Soforthilfemaßnahmen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen noch länger notwendig sein werden.

Das BMSGPK hat daher veranlasst, dass die Soforthilfemaßnahmen unbürokratisch weiter gewährt werden können.

### Frage 2:

- *Welche Schritte setzen Sie, um Blinden und Menschen mit Sehbehinderung die Teilhabe am öffentlichen Leben und im Beruf zu ermöglichen?*

Blinde Personen zählen seit jeher zum Kernklientel des Sozialressorts. Aus diesem Grunde unterstützt das Ressort seit Jahren verschiedenste Projekte zur bestmöglichen Unterstützung von blinden Menschen mit technischen Hilfsmitteln, aber auch mit zielgruppenspezifischer Begleitung bei der Förderung der Beruflichen Teilhabe.

Generell erweist sich die Verwirklichung von Berufsinteressen blinder Menschen als äußerst schwierig. Das Sozialministerium versucht mit zahlreichen Initiativen Menschen mit Behinderungen eine faire Chance im Erwerbsleben zu ermöglichen.

Im Rahmen der Umsetzung der Beschäftigungsoffensive sowie der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen Projektförderungen und Individualförderungen oder einer Kombination aus beiden angeboten.

Alle Angebote des Sozialministeriumservice stehen auch blinden Personen zur Verfügung. Es wird auf umfassende Barrierefreiheit geachtet.

Im Bereich der Arbeitsassistenz gibt es zudem spezielle Projekte für blinde Personen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es im Rahmen des **NAP Behindernung 2012-2020/2021**, der Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, eine Fülle von Maßnahmen gibt, die auch blinden und sehbehinderten Menschen zugutekommen. Von den **250 Maßnahmen** dieses NAP Behindernung wurden bis Ende 2019 176 Maßnahmen (70,4%) zur Gänze umgesetzt, 66 Maßnahmen (26,4%) teilweise umgesetzt und 8 Maßnahmen (3,2%) noch nicht umgesetzt.

Insbesondere enthält der NAP Behindernung 2012-2020/2021 zum **Thema Barrierefreiheit 50 Maßnahmen**, die für diese Personengruppe der Menschen mit Behinderungen eine besondere Rolle einnehmen. Diese Maßnahmen umfassen die Bereiche Allgemeines zur Bar-

rierefreiheit, Leistungen des Bundes, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft, Bauen und Tourismus. Von diesen 50 Maßnahmen zur Realisierung der Barrierefreiheit wurden bis Ende 2019 34 Maßnahmen umgesetzt und 16 teilweise umgesetzt.

**Frage 3:**

- *Haben Sie oder Ihr Ministerium in diesem Zusammenhang ein Konzept ausgearbeitet?*

Der Österreichische Behindertenrat (ÖBR) ist im Rahmen der **Partizipation** in die Beratungen des COVID-19-Krisenstabes als Dachverband der Behindertenorganisationen Österreichs mit eingebunden. In der ÖBR sind mit dem Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband und der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs auch für blinde und sehbehinderte Menschen maßgebliche Organisationen miteingebunden.

Damit wird auch einer der zentralen Empfehlungen aus der Studie „Evaluierung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012-2020, Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ nach einem **partizipativen Krisenmanagement** Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden, um die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen auch während der COVID-19-Pandemie zu sichern, seitens des Sozialministeriums rasch möglichst unbürokratische Soforthilfemaßnahmen entwickelt, die ebenso für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung eingesetzt werden können.

**Frage 4:**

- *Sind Ihnen Fälle von Benachteiligung im Zusammenhang mit Kurzarbeit von Blinden und Menschen mit Sehbehinderung bekannt?*

Mir sind keine derartigen Fälle bekannt.

**Frage 5:**

- *Welche Ratschläge erteilen Sie diesen Menschen zur Bewältigung ihres Alltags?*

Siehe Antwort zu Frage 7.

**Frage 6:**

- *Welche Hilfestellungen bietet die Bundesregierung diesen Menschen in diesem Zusammenhang an?*

Zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Menschen mit Behinderungen werden vom BMSGPK bei den Angeboten des Sozialministeriumservice folgende Schritte gesetzt:

- ⇒ Erstellung und Verbreitung von bestmöglicher Informationen und Handlungsanweisungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Träger des Sozialministeriumservice im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.
- ⇒ Im laufenden Standardbetrieb wird unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung ein Notbetrieb gewährleistet bzw. werden alternative Möglichkeiten der Wissensvermittlung herangezogen.
- ⇒ Für die Beratungs- und Begleitungsprojekte gelten die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, wobei der Kontakt von Person zu Person auf das unbedingt Notwendige reduziert ist und auf einen eingeschränkten Betrieb mit Unterstützung von digitalen Medien geachtet wird (alternative Beratungsformen wie z.B. Telefon- oder Videoberatung).
- ⇒ Vulnerable Personen werden besonders geschützt.
- ⇒ Beim Angebot der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz erfolgen keine Einschränkungen.
- ⇒ Gezielte **Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsplätze** von Menschen mit Behinderungen.
- ⇒ Neben einer unkomplizierten Erhöhung bestehender Zuschüsse wie dem Entgeltzuschuss (auf die 4,5-fache ATF-Taxe) oder dem Überbrückungszuschuss (ohne Prüfung der behinderungsbedingten Notwendigkeit) wurde auch der Arbeitsplatzsicherungszuschuss für bestehende Fälle erhöht (um 50%).

**Frage 7:**

- *Welche Anlaufstellen empfehlen Sie Blinden und Menschen mit Sehbehinderung in diesem Zusammenhang?*

Blinde und Menschen mit Sehbehinderungen können sich an ihre zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice bzw. direkt an eine Unterstützungsleistung des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) wenden ([www.neba.at](http://www.neba.at)).

**Frage 8:**

- *Ist es zulässig, dass Menschen mit Sehbehinderung durch Kurzarbeit Minusstunden oder Einbußen der Urlaubstage entstehen können?*

Die Regelung der Kurzarbeit fällt in den Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums für Arbeit**.

Für Menschen mit Behinderungen gibt es den im Behinderteneinstellungsgesetz verankerten Schutz vor Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Maßgeblich ist, dass Menschen mit Behinderungen keine Nachteile gegenüber anderen Menschen haben. Eine gegenüber anderen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern benachteiligende Behandlung aufgrund der Behinderung könnte eine Diskriminierung darstellen und Schadenersatzforderungen sowie Forderungen auf den Erhalt der vorenthaltenen Leistung nach sich ziehen.

**Informationen zum Behindertengleichstellungsrecht** bieten die Landesstellen des Sozialministeriumservice.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

